

Sechster Unterabschnitt

**Vorläufiges Ausgleichsverfahren
zur Entgeltfortzahlung**

§83

(1) Arbeitgeber mit nicht mehr als dreißig Beschäftigten zahlen bis zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens zusätzlich zu dem im § 36 Absatz 1 festgelegten Beitragssatz einen Umlagesatz von 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage zur Krankenversicherung. Dieser Umlagesatz dient der Finanzierung der Krankengeldzahlung in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit.

(2) An dem vorläufigen Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 können für die Dauer eines Kalenderjahres nur die Arbeitgeber teilnehmen, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als dreißig Beschäftigte hatten. Hat ein Betrieb nicht

während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, nimmt er an dem Ausgleichsverfahren mit Einwilligung der Krankenversicherung teil, wenn er voraussichtlich nicht mehr als dreißig Beschäftigte in dem überwiegenden Teil des Kalenderjahres haben wird.

(3) Dieser Umlagesatz ist auch von Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte zu zahlen, soweit im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung erfolgt, sowie von selbständig Tätigen.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§84

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

Gesetz**zur Angleichung der Bestandsrenten an das
Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland
und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen
— Rentenangleichungsgesetz —**

vom 28* Juni 1990

Erster Abschnitt

**Angleichung von Renten,
auf die bereits vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestand,
an das Rentenniveau der Bundesrepublik Deutschland****Alters- und Invalidenrenten**

§ 1

Ziel der Angleichung

(1) Die Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden ab 1. Juli 1990 insgesamt auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach, 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist, unter Berücksichtigung des Jahres des Rentenbeginns, die Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat.²

(2) Grundlage für die Angleichung der Renten ist ein durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst von 960 Mark monatlich.

§ 2

Angleichung und Besitzstandschutz

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(2) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen sind, werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

§3

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzhinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Angleichung erhalten hätte. Ergibt sich daraus kein höherer Betrag, werden diese Renten in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(2) Bei Angleichung der Rente des Verstorbenen wird vom Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente und 45 Arbeitsjahren des Verstorbenen ausgegangen. Liegt der Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder seines Rentenbeginns vor dem Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente oder hatte der Verstorbene mehr als 45 Arbeitsjahre, sind bei entsprechendem Nachweis durch die Hinterbliebenen diese Angaben zugrunde zu legen.

§4

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von